

**Anleihebedingungen der OKS Investment GmbH
„Nachrangige 2,6 %-Anleihe 2019“**

der

Köln, Bundesrepublik Deutschland

§ 1 Währung, Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Übertragung, Zeichnung, Rückerwerb

1. Die OKS Investment GmbH (nachstehend „**Emittentin**“) begibt eine Anleihe in Form einer nachrangigen festverzinslichen Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „**Anleihe**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 997.500,00 (in Worten: Euro neunhundertsiebenundneunzigfünfhundert) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 399 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte und untereinander gleichrangige, nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 2.500,00 (nachstehend auch „**Schuldverschreibungen**“). Der Mindestanlagebetrag bzw. die Mindestzeichnungssumme der Teilschuldverschreibungen beträgt 2.500,00 EUR.
3. Die Teilschuldverschreibungen sind durch physische Einzelurkunden (im folgenden: Einzelurkunden) ohne Zinsscheine verbrieft. Jede einzelne Urkunde trägt die eigenhändige Unterschrift ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Jeder Einzelurkunden ist mit einer individuellen Identifikationsnummer versehen und vom Anleihegläubiger der Teilschuldverschreibung selbstständig zu verwahren.
4. Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt, sind aber frei übertragbar. Wirksamen Übertragung der Teilschuldverschreibung ist auch die Übertragung der physischen Einzelurkunden auf den Erwerber erforderlich. Anleihegläubiger sind die Inhaber der Teilschuldverschreibungen. Die Übertragung der Teilschuldverschreibung bedarf nicht der Zustimmung der Emittentin. Der Erwerber verpflichtet sich, den Erwerb der Teilschuldverschreibung der Emittentin unter Angabe der Urkunden Nummer und Anerkennung der Anleihebedingungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
5. Da die Emittentin einen Börsenhandel der Schuldverschreibung nicht beabsichtigt und die Emission auch nicht über einen Verwahrer abgewickelt wird, wird eine Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) nicht vergeben.
6. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Zeichnung des Kaufantrags und Annahme durch die Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten, wenn die Zeichnungssumme nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem am Kaufantrag genannten Zahlungstermin auf das dort genannte Konto eingegangen ist.
7. Die Zeichnungsfrist beginnt mit dem 1.10.2019 und endet bei Vollplatzierung, sofern die Emittentin die Emission nicht vorzeitig beendet. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
8. Die Emittentin bietet die Schuldverschreibungen keinen Personen an, die Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder die dort steuerpflichtig sind. Der Anleihe Gläubiger ist verpflichtet, der Emittentin unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen über Änderungen seines „Nicht-US“-Personen-Status zu informieren.
9. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Qualifizierter Nachrang

1. Zwischen der Emittentin und dem Anleihegläubiger wird ausdrücklich hinsichtlich der Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsansprüche des Anleihegläubigers vereinbart, dass diese Ansprüche dem qualifizierten Nachrang unterliegen. Zur Vermeidung einer etwaigen Überschuldung tritt der Anleihegläubiger hierdurch mit seinen Forderungen aus der Anleihe gegen die Emittentin in voller Höhe im Range gegenüber allen derzeitigen und künftigen Forderungen nebst Zinsen sämtlicher Gläubiger der Emittentin zurück.
2. Die Forderungen des Anleihegläubigers werden entsprechend § 39 Abs. 2 InsO (Insolvenzordnung) im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie in der Liquidation der Emittentin erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO berücksichtigt, soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderungen vereinbart haben. Mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern besteht Gleichrang, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen.
3. Der Anleihegläubiger verpflichtet sich, seine nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
4. Tilgung, Zinsen und Kosten der solchermaßen im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Anleihegläubiger außerhalb eines Insolvenzverfahrens sowie im Falle der Liquidation der Emittentin nur verlangen, soweit der Emittentin die Leistung aus künftigen Bilanzgewinnen, aus weiterem, alle anderen Schulden der Emittentin übersteigendem freien Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss möglich ist. Der Anspruch des Anleihegläubigers auf Rückzahlung wie auch auf Zinsauszahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, sei es aufgrund einer Überschuldung der Emittentin, sei es aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Somit vereinbaren der Anleihegläubiger und die Emittentin ein Vertragsverhältnis, das weder einen unbedingten Rückzahlungsanspruch des Anleihegläubigers noch einen unbedingten Zinszahlungsanspruch begründet.
5. Soweit hiernach Zahlungen auf die Anleihen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf die dann fälligen Beträge aus den Anleihen im Verhältnis der dann ausstehenden Beträge verteilt.
6. Die Gläubiger der Anleihen sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Anleihen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.
7. Erhalten die Anleihegläubiger trotz Eintritts der qualifizierten Nachrangigkeit, auch im Wege der Aufrechnung, Zinszahlungen und/oder eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Anleihekapitals, haben sie diese ungeachtet anderer Vereinbarungen mit der Emittentin zurückzugewähren.
8. Die Anleihen begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Emittentin.

9. Es handelt sich bei dem vorliegenden Vertrag um keine unternehmerische Beteiligung des Anleihegläubigers in dem Sinne, dass der Anleihegläubiger Anteile an der Emittentin erwerben würde. Der Anleihegläubiger erwirbt weder Anteile an der Emittentin noch sind die Anleihen mit Stimm- oder Kontrollrechten oder Informationsrechten im Verhältnis zur Emittentin verbunden. Die Anleihe Gläubiger sind nicht berechtigt, von der Emittentin Einsicht in Unterlagen, insbesondere zu den von der Emittentin erworbenen, zu erwerbenden oder veräußerten Investitionsobjekten zu verlangen. Vielmehr handelt es sich bei den Anleihen um rein schuldrechtliche Ansprüche der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Haftung des Anleihegläubigers wird nicht begründet. Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 4 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1.11.2019 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 31.10.2024 (einschließlich) vorbehaltlich der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 1.11.2024 vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.
2. Im Falle der ordentlichen (Teil-) Kündigung der Emittentin wird der Rückkaufbetrag am maßgeblichen Kündigungstermin, somit zum unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist errechneten nächsten Zinstermin, ausbezahlt.
3. Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 3 der Anleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugschaden sind ausgeschlossen.
4. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, den Zeichnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen ab Annahme der Zeichnung durch die Emittentin auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutzubringen.

§ 5 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen wird ab dem 1.11.2019 (einschließlich) bis zum 31.10.2024 (einschließlich) mit jährlich 2,6 % verzinst (Zinslauf).
2. Die Zinsen werden jährlich nachträglich fällig jeweils am 31. Dezember eines Jahres vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin, erstmals wird der Zinsanspruch fällig am 31.12.2019 (Zinsperiode). Ist der 31. Dezember kein Bankarbeitstag, tritt die Fälligkeit am nächsten Bankarbeitstag ein.
3. Der Anleger ist zinsberechtig vom Tag der endgültigen und unwiderruflichen Gutschrift eines jeweiligen Anlagebetrags und sodann für das restliche Kalenderjahr anteilmäßig.
4. Die Zinsperiode läuft vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende 31.10.2024 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Zinsberechtigung). Kündigt die Emittentin die Teilschuldverschreibung vorzeitig, endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung auch das Zinsrecht.
5. Es fallen keine Stückzinsen an.
6. Die Emittentin führt ein Anlegerverzeichnis, in dem die Anleger mit der für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten geführt werden. Die Anleger sind verpflichtet, die Emittentin über Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen sowie die aktuelle Bankverbindung, jeweils unverzüglich zu informieren. Die Emittentin ist berechtigt,

schuldbefreiend Zinszahlungen und die Rückzahlung zum Nennbetrag jeweils an den Anleger und die Bankverbindung zu leisten, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit eines Zinsanspruchs und/oder des Rückzahlungsanspruchs als Inhaber der Teilschuldverschreibungen geführt wird.

7. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA).
8. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag, außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, an dem die Bankschalter der Banken am Sitz der Emittentin für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.
9. Zins- und Rückzahlung berechtigt ist jeweils der Anleger, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit im von der Emittentin zu führenden Anlegerverzeichnis als Inhaber der Teilschuldverschreibung geführt wird.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

1. Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend auch „Zahlstelle“). Erste Zahlstelle ist die Emittentin.
2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 11 bekanntgemacht. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle benannt ist.
3. Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
4. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
5. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Zahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und aller Anleihegläubiger bindend.
6. In dem Fall, in dem eine Zahlstelle, die nicht die Emittentin ist, ernannt wurde, wird die Emittentin durch die Leistung der Zahlung an die Zahlstelle oder auf deren Order von ihrer Schuld befreit. In diesem Fall sind allenfalls verrechnete Zahlstellengebühren von der Emittentin zu tragen.
7. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.
8. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 7 Steuern

1. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder

die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8 Kündigung

1. Während der Laufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschulverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zustellen und die Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a) die Emittentin Forderungen aus dieser Anleihe nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - c) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (B) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
 - d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
 - e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
4. Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist durch den Anleihegläubiger schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Eine Kündigung der Emittentin wird unverzüglich bekannt gemacht gemäß § 11 dieser Bedingungen.
5. Für die Emittentin besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum nächsten Zinstermin (jeweils der 31. Dezember eines Jahres) über die Anleihe insgesamt oder Teile davon. Die Emittentin schuldet die Rückzahlung des Nominalbetrags bzw. des gekündigten Teilbetrags einschließlich aufgelaufener Zinsen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (jeweils der 31. Dezember eines Jahres). Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

§ 9 Ausgabe weiterer Anleihen

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.
3. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und könne nicht wieder begeben oder wieder verkauft werden.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und über das Vertragsverhältnis mit der Emittentin ist Köln, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
5. Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Schriftform genügt der wechselseitige Austausch von Schreiben oder Telefaxe, nicht jedoch von E-Mails.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich weitgehend entspricht.

Ende der Anleihebedingungen.